



Amtliche Bekanntmachungen



Einladung zur Gemeinderatssitzung

am Montag, dem 17. März 2014 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Zehntscheuer, Kiesweg 5 eine Gemeinderatssitzung statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

TAGESORDNUNG:

1. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014
 - Anträge aus dem Gemeinderat
2. Erneuerung der Hallenbeleuchtung in der Möriketurnhalle in tageslichtabhängige Beleuchtungssteuerung
 - Vergabe der Arbeiten
3. Außendämmung des Gebäudes Moltkestraße 12
 - 3.1 Vergabe der Gipsarbeiten
 - 3.2 Vergabe der Dachdecker- und Zimmermannsarbeiten
4. Bausachen
 - 4.1 Bauvoranfrage: Vergrößerung Garage und Aufbau von Wohnraum über der neuen Garage, Ringstraße 114
 - 4.2 Errichtung Vereinsheim und Fahrerstand mit Off-road- und Flachbahnstrecke, Anlegen von Stellplätzen, Burgwiesen 7 (Flst. 3908/6)
5. Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
6. Protokollauflegung
7. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Vorlagen für die öffentliche Sitzung liegen an der Pforte im Rathaus bereit.

gez.
Weil
Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Am kommenden Dienstag, 18. März 2014, findet um 19.00 Uhr im Besprechungszimmer im OG des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses statt, zu der jedermann Zutritt hat.

Gegenstand der Sitzung:

Prüfung der Bewerbungen zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 13. April 2014 und Beschlussfassung über die Zulassung der Bewerbungen.

gez.
Hans Weil
Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses

Fundamt

1 Brille



Stadt/Gemeinde Köngen	Landkreis Esslingen
---------------------------------	-------------------------------

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl

des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

am Datum 13.04.2014

und eine etwa erforderlich werdende Neuwahl

am Datum 04.05.2014

Bei der Wahl des ~~Ober~~ - Bürgermeisters/der ~~Ober~~-Bürgermeisterin und der etwa erforderlich werdenden Neuwahl kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wählerverzeichnis

1.1 In das Wählerverzeichnis werden **von Amts wegen** die für die Wahl am ²⁾

Datum
13.04.2014

Wahlberechtigten eingetragen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens ³⁾

Datum
23.03.2014

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 1.3).

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 22 Meldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt**

Köngen
Stöffler-Platz 1, Zimmer 8
73257 Köngen

bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und - ggf. samt der genannten eidesstattlichen **Versicherung spätestens bis zum Sonntag** ⁴⁾

Datum beim Bürgermeisteramt
23.03.2014 Köngen

eingehen.

Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Wahlschein beantragt wurde.

1.2 Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen ⁵⁾

von Datum 24.03.2014 bis Datum 28.03.2014

während der allgemeinen Öffnungszeiten ⁶⁾

im

Anschrift und Zimmer-Nr.
Bürgermeisteramt Köngen, Stöffler-Platz 1, Zi. 8
Und mehrere Stellen für die Einsichtnahme eingetragte, diese angeben
barrierefrei

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 33 Abs. 1 Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgerät möglich.



- 1.3 Der Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem ⁷⁾

Datum 28.03.2014 bis Uhrzeit 12.00 Uhr

beim **Bürgermeisteramt**

Anschrift und Zimmer-Nr.
Köngen, Stöffler-Platz 1, Zimmer 8

die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

- 1.4 Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlraum oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

2. Wahlscheine

2.1 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 2.1.1 ein in das **Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter**,

- 2.1.2 ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter**,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlordnung - KomWO - (vgl. 1.1) oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeisteramt bekannt geworden ist.

2.2 Für eine etwa erforderlich werdende **Neuwahl** am

Datum 04.05.2014 erhält ferner einen Wahlschein

- auf Antrag**, wer erst für die Neuwahl wahlberechtigt wird,
- von Amts wegen, wer für die Wahl am

Datum 13.04.2014 einen Wahlschein nach Nr. 2.1.2 erhalten hat.

2.3 Wahlscheine können

für die Wahl am

Datum 13.04.2014 bis Freitag ⁸⁾ 11.04.2014 18.00 Uhr

für eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am

Datum 04.05.2014 bis Freitag 02.05.2014 18.00 Uhr

beim **Bürgermeisteramt**

Anschrift und Zimmer-Nr.
Köngen, Stöffler-Platz 1, Zi. 9 - 11

schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr beantragt werden. Das Gleiche gilt für die Beantragung eines Wahlscheins aus einem der unter Nr. 2.1.2 genannten Gründen.

Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 2.4 Wer einen Wahlschein hat, kann entweder in einem beliebigen Wahlraum der Stadt/Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält dazu nähere Hinweise. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl ⁹⁾ (**blau**)
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen Anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

- 2.5 Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von ¹⁰⁾

Postunternehmen
Deutsche Post AG

unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Köngen, 11.03.2014

Bürgermeisteramt

Tobias Helching
Melchinger, 2. stellv. Bürgermeister

Unterschrift, Amtsbezeichnung

2) Tag der ersten Wahl (§ 45 Abs. 1 GemO) einsetzen

3) § 5 Abs. 1 Nr. 5 KomWO = 21. Tag vor der Wahl

4) § 3 Abs. 2 und 4 KomWO = 21. Tag vor der Wahl

5) § 6 (2) KomWG

6) wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben

7) § 6 Abs. 2 KomWG = 16. Tag vor der Wahl = 3. Freitag vor der Wahl

8) § 10 Abs. 2 KomWO = 2. Tag vor der Wahl

9) ggf. Farbe eintragen

10) Von der Gemeinde beauftragtes Postunternehmen einsetzen. Wurde keine Vereinbarung geschlossen und die Wahlbriefe sind mit dem Vermerk „Entgelt zahlt Empfänger“ versehen, dann sind die Worte „ausschließlich von“ und das Ausfüllfeld „Postunternehmen“ zu streichen.



Sonstige Mitteilungen

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

„Mütterrente“: Vorsorglicher Antrag unnötig

Karlsruhe, 28. Januar 2014 (DRV BW) **Derzeit gehen bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg zahlreiche formlose Anträge auf Neuberechnung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder ein. Entsprechende Musterschreiben, die vielerorts ausliegen, per E-Mail verschickt oder im Bekanntenkreis weitergegeben werden, suggerieren, dass diese Anträge notwendig seien.** Die DRV Baden-Württemberg weist darauf hin, dass nach derzeitigem Stand des Gesetzesvorhabens der Zuschlag für vor 1992 geborene Kinder bei bereits bestehenden Renten automatisch erfolgen soll. Soweit eine Rentengewährung noch nicht vorliegt, Kindererziehungszeiten im Versicherungskonto aber bereits vorgemerkt sind, sollen weitere Kindererziehungszeiten ebenfalls automatisch berücksichtigt werden. Deshalb sind vorsorgliche Anträge unnötig. Sie können derzeit auch nicht bearbeitet werden, da es noch keine gesetzliche Grundlage gibt. Die Anträge belasten darüber hinaus die reguläre Sachbearbeitung des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers. Bereits eingegangene Anträge werden bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg derzeit abwartend aufbewahrt. Im Anschluss an die genaue gesetzliche Ausgestaltung der „Mütterrente“ werden die Betroffenen über die weitere Vorgehensweise im Rahmen der Hinweispflicht des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers informiert.

Neues Angebot für Unternehmen

Karlsruhe, 28. Februar 2014 (DRV BW) **Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg hält für Unternehmen seit dem 1. März 2014 ein neues Angebot bereit: Der Firmenservice der DRV Baden-Württemberg unterstützt insbesondere Arbeitgeber bei allen Fragen rund um die Gesundheit und Altersvorsorge ihrer Beschäftigten.** „Dass Mitarbeiter arbeitsfähig und aktiv länger im Arbeitsleben bleiben, wird im Hinblick auf den demografischen Wandel immer wichtiger“, sagt Karoline Bauer, Geschäftsführerin Arbeitsrecht und Soziale Sicherung bei der Landesvereinigung baden-württembergischer Arbeitgeberverbände. Leider würden aber viele Arbeitgeber die Angebote des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers nicht kennen oder seien durch die Vielzahl der Ansprechpartner in der Verwaltung von einer Kontaktaufnahme abgehalten.

Dem will die DRV Baden-Württemberg mit ihrem neuen Angebot entgegenwirken: Landesweit arbeiten bei dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger elf Firmenberater. Andreas Schwarz, Direktor der DRV Baden-Württemberg, erläutert: „Unser Firmenberater versteht sich als Kümmerer und Lotse durch das gesamte Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung.“ Dieses reicht von Prävention und Rehabilitation über Hilfen bei demografischen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen bis hin zu Altersvorsorge und Rente. „Vor Ort gut vernetzt ist der Firmenberater für die Unternehmen seiner Region da. Er berät, vermittelt bei Bedarf weiter oder trifft auch selbst Entscheidungen“, beschreibt Schwarz das Spektrum des Firmenservices. Entscheidungen seien unter anderem gefragt, wenn es um Leistungen an Arbeitgeber gehe, damit gesundheitlich eingeschränkte Beschäftigte dem Unternehmen erhalten bleiben. Arbeitgeber können sich aber auch an den Firmenberater wenden, wenn sie für ihre Beschäftigten gesundheitsfördernde Präventionsprogramme suchen oder Fragen zum betrieblichen Eingliederungsmanagement haben. „Vor allem kleine und mittelständische Unternehmen können vorübergehende oder gar dauerhafte krankheitsbedingte Ausfälle oft nur schwer kompensieren. Hierfür kompetente Ansprechpartner zu haben, sehe ich als gute Unterstützung“, begrüßt Karoline Bauer deswegen den neuen Firmenservice und hofft auf dessen Akzeptanz bei den Betrieben. Interessierte Unternehmen finden unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de > Firmenservice weitere Informationen und Kontaktdaten ihres regionalen Ansprechpartners.

Vor genau einem Jahr starteten wir mit den ersten Kindern in den Krippenalltag. Viele spannende Dinge haben wir seit diesem ersten Tag gemeinsam erleben dürfen.

- Die aufregende und interessante Anfangszeit der Kinderkrippe im Maria-Faber Gebäude.
- Der Umzug im August in unsere neuen Räumlichkeiten integriert im Seniorenzentrum.
- Unsere offizielle Eröffnung mit dem „Tag der offenen Tür“ im Oktober.
- Erste Begegnungen mit den Senioren im gemeinsamen Morgenkreis, zu dem wir seitdem einmal im Monat einladen dürfen.

Jeden Monat kamen neue Kinder in die Kinderkrippe und haben sich bei uns eingelebt. So konnten wir am Montag gemeinsam unseren 1. Krippegeburtstag feiern. Die Kinder gestalteten für diesen Tag ein Geburtstagsplakat und ein leckerer Geburtstagskuchen wurde gebacken. Diesen ließen sich die Kinder in der Kinderrunde schmecken. Beim Abholen konnten auch die Eltern bei einem Stück Kuchen ein bisschen Geburtstag feiern.

Wir freuen uns, dass wir gemeinsam dieses tolle und abwechslungsreiche Jahr in der Kinderkrippe Sonnenwinkel erleben durften und freuen uns auf viele weitere schöne Erlebnisse mit den Kindern und ihren Eltern.



Freiwillige Feuerwehr



Übungsdienst der Einsatzabteilung

Die Einsatzabteilung trifft sich am Freitag, 14. März um 19.30 Uhr zum Übungsdienst im Gerätehaus. Der Kommandant

Kindergarten



Kinderrippe Sonnenwinkel



Die Kinderkrippe Sonnenwinkel wurde 1 Jahr alt

Der 03. März 2014 war ein besonderer Tag für die Kinderkrippe Sonnenwinkel, denn gemeinsam durften wir unseren 1. Geburtstag feiern.

Schulen



Robert-Bosch-Gymnasium

Herzliche Einladung zum Tag der offenen Tür am Robert-Bosch-Gymnasium, Wendlingen

Am Donnerstag, den 20. März 2014, findet im Robert-Bosch-Gymnasium



Wendlingen ein Tag der offenen Tür statt. Dort haben die Grundschüler, die sich für ein Gymnasium interessieren, und ihre Eltern die Möglichkeit, die Schule kennenzulernen. Begrüßung und Auftakt finden um 14 Uhr in der Aula des Robert-Bosch-Gymnasiums, Höhenstraße 31, 73240 Wendlingen, statt. Anschließend können Schulhaus und das neue Mensagebäude im Rahmen einer Führung oder auf eigene Faust besichtigt werden. Zahlreiche Klassen bieten Unterricht zum Anschauen oder Mitmachen an und informieren über den Schultyp Gymnasium. Für das leibliche Wohl ist mit einem Kuchen- und Getränkeverkauf ebenfalls gesorgt. Wer erst später kommen kann oder möchte, kann dies gerne tun. Das Ende der Veranstaltung ist um 17 Uhr.

Wer mitkommen möchte, meldet sich bitte bis spätestens 21. März an beim Landwirtschaftsamt des Landkreises Esslingen, Telefon 0711 3902-1470 oder E-Mail: Landwirtschaftsamt@LRA-ES.de

Mitteilung



Landkreis
Esslingen

Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11 · 73726 Esslingen am Neckar

Abfallwirtschaftsbetrieb spendiert Vesperboxen für alle Schulanfänger

Pünktlich zur Schulanmeldung der Erstklässler schickt der Abfallwirtschaftsbetrieb den Grundschulen im Landkreis Esslingen wieder Vesperboxen für die ABC-Schützen. Die rund 5.500 Vesperboxen können bei regelmäßigem Gebrauch eine Menge Verpackungsmaterial fürs Vesper der Kinder und damit Müll einsparen helfen. „Mit den Vesperboxen wollen wir einen Beitrag zum alltäglichen Umweltschutz und zur Umwelterziehung leisten, indem wir den Kindern schon frühzeitig eine Möglichkeit zu Müllvermeidung und Umweltschutz aufzeigen“, erklärte Manfred Kopp, Geschäftsführer des Abfallwirtschaftsbetriebs. Gemeinsam mit der Vesperbox gibt es ein Falblatt mit dem Titel „Mülldiät für den Schulranzen“, das praktische Tipps zur umweltverträglichen Ausstattung des Schulranzens anbietet.

Für weitere Fragen steht die Kundenberatung des Abfallwirtschaftsbetriebs, Telefon 0800 9312-526 (Anrufe aus dem Festnetz kostenlos) gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen rund um die Abfallwirtschaft: www.awb-es.de.

Noch Plätze frei bei Lehrfahrt des Vereins landwirtschaftlicher Fachbildung

Es gibt noch freie Plätze bei der Lehrfahrt des Vereins landwirtschaftlicher Fachbildung. Die Lehrfahrt findet am Dienstag, dem 1. April, statt und führt zuerst zum DLG-Testzentrum nach Groß-Umstadt. Hier gibt es einen interessanten Blick hinter die Kulissen. Mittags geht es weiter zum Pflanzhof Trübenbach in Bickenbach. Abfahrt ist für alle Teilnehmer um 6 Uhr am Schlossgut in Köngen. Dort wird auch der gesellige Abschluss der Lehrfahrt sein.